

## Erste Hilfe im Betrieb

### Ersthelfer – Anzahl und Ausbildung

Erste Hilfe nach Unfällen kann Unfallfolgen mildern und den Betroffenen Leid ersparen – wenn sie sachkundig durchgeführt wird. Daher ist es wichtig, dass in jedem Betrieb Ersthelfer zur Verfügung stehen, die einem Verletzten bis zur ärztlichen Versorgung Erste Hilfe leisten können.

#### Gefährdungen

Durch zu späte oder falsche Erste Hilfe können Gesundheitsschäden zurückbleiben oder gar der Tod des Verletzten eintreten.

#### Maßnahmen

- eine ausreichende Anzahl von Ersthelferinnen und -helfern benennen
- Ersthelfer ausbilden lassen
- Ersthelfer im Betrieb durch Aushänge und andere geeignete Maßnahmen bekanntmachen, zum Beispiel im Intranet und durch Kennzeichnung auf Raumbellegungsschildern und an der Firmenkleidung
- sicherstellen, dass während der Betriebszeiten (nicht nur Öffnungszeiten) jederzeit genügend Ersthelfer anwesend sind.
- für die regelmäßige Fortbildung der Ersthelfer sorgen

#### Erforderliche Anzahl der Ersthelfer

Unternehmen müssen dafür sorgen, dass genügend Ersthelferinnen und Ersthelfer zur Verfügung stehen. Vorgeschrieben sind:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Beschäftigten: ein Ersthelfer
- bei mehr als 20 anwesenden Beschäftigten:
  - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent der Beschäftigten
  - in sonstigen Betrieben 10 Prozent der Beschäftigten

»Zur Verfügung stehen« heißt, dass Ersthelfer ausgebildet und im Betrieb namentlich bekannt gemacht werden sowie während der Arbeitszeit in ausreichender Zahl anwesend sind. In der Regel müssen also mehr als fünf oder zehn Prozent der Beschäftigten ausgebildet werden, weil durch Urlaub, Krankheit, Teilzeitarbeit und Schichtarbeit nicht immer alle Ersthelfer anwesend sind. (DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention, Paragraph 26)

#### Art und Umfang der Ausbildung

Die Aus- und Fortbildung umfasst neun Unterrichtseinheiten. Die Fortbildungen müssen spätestens alle zwei Jahre erfolgen.



Ersthelfer-Ausbildung

### Anmeldung zur Ausbildung

Die Erste-Hilfe-Ausbildung und die Erste-Hilfe-Fortbildung dürfen nur bei einer von den Berufsgenossenschaften für die Ausbildung ermächtigten Stelle durchgeführt werden (siehe Liste im Internet unter [www.bg-qseh.de](http://www.bg-qseh.de)).

Bei der Anmeldung müssen die Unternehmen nicht nur Teilnehmernamen und Betriebsanschrift angeben sondern auch die BGHW-Zugehörigkeit und die Unternehmensnummer; nur so können die Lehrgangsgebühren abgerechnet werden.

### Kosten der Ausbildung

Die BGHW hat Vereinbarungen mit den genannten Organisationen getroffen und rechnet die Lehrgangsgebühren ausschließlich direkt mit ihnen ab.

Die Lehrgangsgebühren sind Pauschalgebühren, mit denen alle Aufwendungen einschließlich einer Informationsbroschüre zur Ersten Hilfe abgegolten sind. Weitere Forderungen eines Ausbildungsträgers sind damit ausgeschlossen. Werden zusätzliche Leistungen mit dem Ausbildungsträger vereinbart, sind die Kosten dafür vom Unternehmen zu tragen.

Fahrtkosten oder Kosten, die durch den Arbeitsausfall entstehen, müssen vom Unternehmen getragen werden.

### Erste Hilfe organisieren

Bei der Planung und Umsetzung von Erste-Hilfe-Maßnahmen im Unternehmen stehen Betriebsärzte und -ärztinnen beratend zur Seite. Auch die Fachkraft für Arbeitssicherheit kann hinzugezogen werden.



#### Weitere Informationen

- DGUV-Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- DGUV-Regel 100-001: Grundsätze der Prävention (Erläuterungen zur Vorschrift)
- BGHW-Plakat P 33: Erste Hilfe (mit Angaben über Verbandkasten, Ersthelfer u. a.)
- BGHW-Aushang A 224a: Erste Hilfe